

Arbeitshilfe zum Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG) und zu §§25a und 25b AufenthG

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (§104c AufenthG) ist zum 31.12.2022 in Kraft getreten und verfolgt das Ziel, geduldeten Menschen, die vor dem 01.11.2017 nach Deutschland gekommen sind, aber die Voraussetzungen für andere Aufenthaltstitel (noch) nicht erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Hierrunter fallen beispielsweise Menschen, deren Identität noch ungeklärt und die daran anknüpfende Passpflicht noch nicht erfüllt ist, die noch keine Deutschkenntnisse des Niveaus A2 erworben haben oder ihren Lebensunterhalt noch nicht überwiegend selbst sichern können.

Die Voraussetzungen für die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrechts zusammengefasst:

1. Einreise nach Deutschland vor dem 01.11.2017
2. Seit Einreise ununterbrochen geduldet, gestattet oder erlaubt
3. Bekenntnis zur FDGO (wird i.d.R. auf einem Vordruck der Ausländerbehörde unterzeichnet)
4. Keine Verurteilung über der 50/90 Tagessätze Grenze

Ausschlussgrund: Wenn durch wiederholte Falschangaben oder Identitätstäuschung in der Vergangenheit, die noch **zum Zeitpunkt der Antragsstellung andauern und noch nicht bis Zeitpunkt der Behördenentscheidung klargelegt sind**, die Abschiebung weiterhin verhindert wird.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird zusammenhängend für **18 Monate** erteilt und ist nicht verlängerbar. Das Gesetz ist zeitlich begrenzt. Man kann den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bis zum **31.12.2025** bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Auch Familienmitglieder können gem. § 104c II AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie mit dem Familienangehörigen, in dessen Person die Voraussetzungen des § 104c AufenthG vorliegen, zusammenleben und aber selbst noch nicht 5 Jahre ununterbrochen in Deutschland leben.

Als Hilfe für die Beratungspraxis haben wir eine Übersicht erstellt, anhand welcher schnell überprüft werden kann, welche Aufenthaltserlaubnis in Frage kommt und zusätzlich die Fragen aus der Veranstaltung im Februar mit den Antworten von Rechtsanwalt Jens Dieckmann nach Themen geordnet aufgelistet.

Teil 1: Häufige Fragen aus der Beratungspraxis zu §104c AufenthG

Informationspflichten der Ausländerbehörde:

Wie wird die Personengruppe identifiziert und zu der Möglichkeit einer Antragsstellung informiert? Sind die Ausländerbehörden verpflichtet, die Personengruppen zu informieren?

„Im Rahmen anstehender Duldungsverlängerungen, spätestens jedoch vor Einleitung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind potentiell Begünstigte aktenkundig auf die entsprechende Antragsmöglichkeit hinzuweisen“ – [Erlass MFFKI 12.01.2023](#)

Muss die Information, zu der die ABHs nach dem Erlass verpflichtet sind, schriftlich sein?

Ja. Im Zweifel muss es die Behörde nachweisen – es ist eine gesetzliche Verpflichtung der Behörde. Wenn die Behörde ihrer gesetzlichen Informationspflicht nicht nachkommt und trotzdem einen Antrag nach § 104c AufenthG ablehnt, kann schon deswegen der Bescheid rechtswidrig und im Rechtsmittelverfahren aufzuheben sein!

Was passiert, wenn die Sprachkenntnisse nicht zum Verständnis der FDGO ausreichen?

Im Zweifel muss die Ausländerbehörde bei einer Ablehnung eines Antrages gem. § 104c AufenthG darlegen, warum sie meint, dass der Betroffene nicht in der Lage sei, den Inhalt der FDGO zu erfassen vor Unterschrift.

Fristen:

Könnten Klienten, die erst nach dem 31.10.2022 auf die 5 Jahre Duldung zurückblicken dann einen eigenen Antrag nach §104c AufenthG stellen?

Nein, keine Ausnahmen bei Stichtagsregelung.

In welchem Zeitraum können die Anträge gestellt werden?

Die Anträge können bis 31.12.2025 gestellt werden. Eine spätere Antragstellung kann im Einzelfall sinnvoll sein, wenn noch Zeit benötigt wird, um die Anforderungen der perspektivischen Aufenthaltserlaubnisse gem. §§25a/25b AufenthG zu erfüllen.

Ein Ausländer entzog sich bewusst der Vorsprache zur Duldungsverlängerung, um sich der Abschiebung zu entziehen und ist dann 8 Monate untergetaucht. Was gilt für ihn?

Aktenkundiges „Untertauchen“ i.S. eines unbekanntes Aufenthaltsortes und Abmeldung von Amts wegen ist ein Ausschlussgrund gem. § 104c AufenthG. Anders ist die Frage zu beurteilen, wenn die Ausländerbehörde aktenkundig wusste, wo sich ein Antragsteller in dieser Zeit aufgehalten hat, sich aber geweigert hat, dieser Person eine Duldung gem. § 60a II S. 2 AufenthG zu erteilen, obwohl eine konkrete Abschiebung nicht möglich war zu dieser Zeit bzw. nicht konkret bevorstand. Dann ist die Frage, ob in diesem Zeitraum ein Duldungsanspruch bestanden hätte. Bestand tatsächlich in diesem Zeitraum ein Duldungsanspruch, der im Zweifel gerichtlich durchsetzbar gewesen wäre, dann ist dies ein anrechnungsfähiger Zeitraum.

Ist es sinnvoll aus der Ausbildungsduhlung/Beschäftigungsduhlung in den §104c AufenthG zu wechseln?

Ja, weil die Zeiten des §104c AufenthG auf die Niederlassungserlaubnis gem. § 26 IV AufenthG angerechnet werden. Würde man in der Ausbildungsduhlung gem. § 60c AufenthG bleiben und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d Ia AufenthG erhalten, dann würde erst ab dem Moment der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 19d Ia AufenthG die Zeiten für eine Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG angerechnet werden. Die Zeiten des Asylverfahrens bleiben unberücksichtigt.

Familie/weitere Begünstigte:

Laut dem Gesetz sollen Familienmitglieder, Ehegatten und Kinder auch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, auch wenn sie selbst die zeitlichen Voraussetzungen von §104c AufenthG nicht erfüllen.

„Soll“ bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass „in der Regel“ erteilt werden „muss“, es sei denn es liegen Ausschlussgründe vor, die ggf. von der Ausländerbehörde darzulegen sind. Das heißt, wenn wir hier unstrittig z.B. Ehegatten und gemeinsame minderjährige Kinder in einem Haushalt leben haben, dann sind die Voraussetzungen erst einmal erfüllt. Das Kriterium, was bei den anderen nicht vorliegen muss, ist der Zeitraum. Also, die Familienangehörigen bekommen eine Aufenthaltserlaubnis, auch wenn sie diesen ununterbrochenen 5-Jahres-Zeitraum des § 104c I AufenthG nicht erfüllen.

Wie sieht es aus mit dem Familiennachzug von Ehegatten und Kindern aus dem Herkunftsland?

In den Hinweisen des [BMI vom 23.12.2022](#), dem sich der Erlass des Landes RLP vom 12.01.2023 insoweit angeschlossen hat, steht ausdrücklich auf Seite 11 Ziffer 1.12, dass der Familiennachzug zu Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. §104c AufenthG ausgeschlossen ist.

Beschäftigungserlaubnis:

Kann ich mit dem § 104c AufenthG eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung aufnehmen, ohne die Ausländerbehörde zu informieren?

Ja. §104c AufenthG ist mit einer Beschäftigungserlaubnis versehen und da die Menschen schon seit mehr als 48 Monaten in einem gestatteten und/oder geduldeten Status in Deutschland waren, ist hier von einem freien Arbeitsmarktzugang auszugehen.

Gibt es einen Anspruch auf Fiktionsbescheinigung mit sofortiger Beschäftigungserlaubnis bei Antragsstellung §104c?

Nein. Der Antrag gem. § 104c AufenthG löst keine Fiktionswirkung gem. § 81 III AufenthG aus. Aber: Nach RLP Erlass ist bei Antragsstellung eine Duldung zu erteilen. Dort heißt es: „Wurde ein Antrag nach § 104c AufenthG gestellt, ist der Aufenthalt des Antragsstellers bis zur Entscheidung der ABH nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu dulden.“

Ist es überhaupt relevant, dass die Personen nach Antrag auf §104c eine Duldung erhalten? Sie sind doch schon geduldet, gestattet oder haben eine Aufenthaltserlaubnis...

Ist es u.U. Stellen Sie sich vor, Sie haben eine §60b AufenthG-Duldung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht (z.B., weil Sie nicht zur Botschaft gehen oder Formulare nicht ausfüllen). Ein solches Verhalten ist gem. §104c I S. 2 AufenthG kein Ausschlussgrund, da hier nur die Täuschung über die Identität und/oder Staatsangehörigkeit bzw. Falschangaben zählen. Bei einem Antrag gem. § 104c AufenthG hätten Sie nach dem Rheinland-Pfälzischem Erlass einen Anspruch auf Duldung nach §60a Abs2 Satz 3 AufenthG (= „Humanitäre Duldung“) inklusive Beschäftigungserlaubnis. Einem Beschäftigungsverbot gem. § 60b AufenthG kann mit dem Antrag auf §104c also entgegengewirkt werden. Wenn Sie bereits eine Duldung mit Beschäftigungserlaubnis haben, ändert sich tatsächlich nichts.

Teil 2: Häufig gestellte Fragen aus der Beratungspraxis zu §§ 25a & 25b AufenthG

Identitätsklärung und Passpflicht:

Muss für die anschließende Erteilung des §25b AufenthG ein gültiger Nationalpass vorliegen, wenn Identität auch ohne diesen (bspw. durch früheres Vorlegen eines inzwischen abgelaufenen Passes) geklärt ist?

Grundsätzlich wird gem. § 5 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht nur die Klärung der Identität, sondern die Vorlage eines Passes i.S.d. § 3 AufenthG verlangt, es sei denn, die Betroffenen können darlegen, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen zu haben und es trotzdem - unverschuldet - nicht geschafft zu haben. (Empfehlung: <https://b-umf.de/p/passbeschaffung-und-identitaetsklaerung/>)

Macht man sich strafbar, wenn man bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis keinen gültigen Nationalpass vorlegen kann und kann die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis dann verweigert werden?

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die auf einem asylrechtlich gewährten Schutzstatus wie z.B. § 3 oder 4 AsylG bzw. § 60 V, VII S. 1 AufenthG, basiert, kann nicht verweigert werden, solange wie diese asylrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Dies ergibt sich aus § 42 AsylG sowie aus § 8 AufenthG.

Bei Geflüchteten mit GFK-Status gem. § 3 AsylG bzw. bei Asylberechtigten gem. Art. 16a I GG liegt eine grds. Befreiung von der Passpflicht vor.

Beim subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG oder nationalen Abschiebungsverboten gem. § 60 V, VII S. 1 AufenthG und anderen Aufenthaltstiteln besteht allerdings grds. eine Pflicht, der Passpflicht nachzukommen. Bei einer unentschuldigtem Verletzung oder gar ausdrücklicher Verweigerung der Erfüllung der Passpflicht hat die Ausländerbehörde die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu stellen bzw. eine Ausweisungsverfügung zu erlassen, die zwar nicht den asylrechtlichen Schutzstatus aufhebt, aber das daran anknüpfende Aufenthaltsrecht. Unzulässig ist es aber, wenn Ausländerbehörden die Verlängerung der Aufenthaltstitel verweigern als „Sanktion“ für eine Nichterfüllung der Passpflicht!

Der einzig anerkannte rechtliche Grund, um die Passpflicht nicht erfüllen zu müssen, ist, wenn man glaubhaft machen kann, dass Verwandte im Heimatland im Falle der Passbeantragung wegen der dortigen Angaben im Antragsformular konkret individuell gefährdet werden würden.

Sonstige Fragen:

Wie lange werden diese Aufenthaltstitel erteilt? Welche Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung schließen sich an? Niederlassungserlaubnis?

§25b Abs.5 Satz 1 AufenthG: „Längstens 2 Jahre“
Heißt, die Ausländerbehörde hat ein Ermessen, ob sie 1 oder 2 Jahre erteilt. §25a AufenthG enthält keine ausdrückliche Regelung. Hier ist auf die allgemeine gesetzliche Regelung zu verweisen. Nach § 26 I S. 1 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für längsten 3 Jahre erteilt werden. Hier hat die Ausländerbehörde ein Ermessen. Bei §§25a und 25b AufenthG sind Niederlassungserlaubnisse gem. § 26 IV AufenthG zu erteilen.